

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichskriegsministerium

2. Jahrgang

Berlin, den 21. Juni 1935

Blatt 14

265. Bezeichnung der Befehlshaber in den Wehrkreisen.

Die Befehlshaber in den Wehrkreisen und der Befehlshaber des X. Armeekorps führen mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung: »Der Kommandierende General des I.(—X.) Armeekorps und Befehlshaber im Wehrkreis I(—X.)«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
14. 6. 35. TA T 2 II.

266. Bestimmungen für Aufenthalt im Ausland.

Die D 45 wird durch Deckblätter wie folgt ergänzt werden:

1. S. 7, Nr. 9, Zeile 1 statt »Militär« setze »Wehrmacht«.
2. Ebenda, Zeile 3 setze statt »und« ein Komma und füge in Zeile 4 hinter Belfort ein: »in die Kreise Valenciennes und Avesnes im Nordbezirk (Département du Nord), in den Kreis Mezieres im Bezirk Ardennen, in den Kanton Montmedy im Bezirk Maas und in die Kantone Longwy, Longuyon und Audun le Roman im Bezirk Meurthe-et-Moselle«.

In der D 45 ist auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
14. 6. 35. Allg H IV b.

267. Bestimmungen für das Niederlegen des veterinärärztlichen Geräts.

I.

Für das Niederlegen der Ausrüstungsstücke des veterinärärztlichen Geräts wird unter Aufhebung der in der H. Dv. 488/8 Abschn. C, Nr. 5—9 (S. 7 und 8) enthaltenen Bestimmungen mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Die Ausrüstungsstücke des veterinärärztlichen Geräts, die nach den Ausrüstungsnachweisungen (KH und Not) vorgesehen sind, sind mit vollem Inhalt (Instrumenten, Verband- und Arzneimitteln usw.) zu lagern.

2. Nicht niederzulegen sind:

- a) Tetanus — Antitoxin,
- b) Mallein mit Ausnahme für die Veterinärsatteltasche,
- c) Kanthariden — Quecksilberjodidsalbe,
- d) Jodtinktur, soweit sie nicht in fest verschlossenen Ampullen enthalten ist,
- e) Gerätestücke aus Gummi (Irrigatorschläuche, Duritgummischläuche, Kompressionschläuche, Gummiligaturen, elastische Katheter, Gummischlauchbinden, Gummifingerhandschuhe, Waschbecken aus Gummi, Stoff mit Gummistofftasche und Schürzen aus Gummi),
- f) Batterien für elektrische Taschenlampen und für Leuchtstäbe.

3. Das Niederlegen der Instrumente, Verband- und Arzneimitteln hat in den Behältnissen der einzelnen Ausrüstungsstücke zu erfolgen, die für sie nach der H. Dv. 463 vorgesehen sind.

4. Die Gerätestücke (siehe unten), deren Inhalt an Arzneien den Bestimmungen des deutschen Arzneibuches, Tabelle B und C, und des Opiumgesetzes (R. G. Bl. 1929, Teil I, S. 215) unterliegt, sind abzuschließen und in einem besonderen verschließbaren Maschendrahtverschlag — ohne Fenster — in den Heergeräträumen für Veterinärgerät (GG. I C — neu — 1. f. Nr. 25 f) oder den an deren Stelle tretenden Räumen — bei Verbänden mit weniger als 50 Pferden — aufzubewahren. Die Größe der herzustellen Verschläge ist zwischen Truppe und Heeresbauamt zu vereinbaren.

Zu den Gerätestücken, die unter doppeltem Verschluss zu halten sind, gehören:

- Veterinärkoffer,
- Veterinärsatteltasche,
- Veterinärpocktaschen (rechte und linke),
- Hundearzneikasten,
- Kasten 1 und 3 des Satzes a (f. Pfd. Laz.),
- Kasten 1 und 3 des Satzes b (f. Div. Vet.).

Die Schlüssel dieser Gerätestücke sind abzugeben und in der Veterinärarzneistube aufzubewahren.

Die übrigen Kasten und Taschen sind abzuschließen und die Schlüssel an ihnen zu befestigen.

5. Entsprechende Berichtigung der H. Dv. 488/8 folgt.

II.

1. Das in den Veterinärsatteltaschen niederzulegende Mallein ist nach Ablauf der auf den Flaschen angegebenen Frist ohne weiteres zu erneuern.

2. Die vom Niederlegen ausgenommenen Gegenstände und Arzneimittel (s. I, 2) mit begrenzter Haltbarkeit müssen im Bedarfsfall in erster Linie aus den Beständen der Veterinärarzneistuben entnommen oder im freien Handel beschafft oder auf dem Nachschubwege ergänzt werden.

3. Dienachl. 1 zur Füllung der veterinärärztlichen Ausrüstungsstücke fehlenden Arzneimittel sind, soweit die Vollständigung bzw. der Austausch nicht schon auf Grund des Erlasses »Chef H. L. B 88 a Wehr A V In II) — Nr. 1504/33 — vom 22. 12. 33« erfolgt ist, unmittelbar bei der Veterinärmittelabteilung zur kostenlosen Überweisung anzufordern. Anforderungen der Heereszeugämter und Heeres-Nebenzeugämter leiten die Heeresfeldzeugverwaltungen unmittelbar an die Veterinärmittelabteilung, Berlin NW 7, Karlstr. 23a. Es sind nur solche Arzneien kostenlos anzufordern, die für den genannten Zweck bestimmt sind. Die diensttuenden V. O. sind hierfür voll verantwortlich. Die Bestellung muß den Vermerk tragen, daß es sich um Arzneimittel handelt, die

- a) zur Füllung der aus den B. V. oder von anderen Einheiten leer überwiesenen Gerätestücke benötigt werden oder
- b) zur Ergänzung der Ausrüstungsstücke dienen, für die noch keine Arzneimittel angefordert wurden, oder
- c) zur erstmaligen Füllung der Gerätestücke gebraucht werden, für die bisher keine Arzneimittel vorgesehen waren (früheres Truppen-Ergänzungsgerät).

4. Die nach I, 2 Ziff. e beim veterinärärztlichen Gerät jetzt noch vorhandenen Gummigegenstände und die Arzneimittel (I, 2 a—d), die nicht niedergelegt werden, sind in das Inventar der Veterinärarzneistube zu übernehmen und dort aufzubrauchen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
15. 6. 35. AHA/V In II.

268. Tragegurte zur Feldbluse.

1. Beschreibung: In einem Stück gewebte Gurtbänder, Mittelteil im Radius von etwa 50 Grad geschweift, die Trageenden verlaufen annähernd in gerader Richtung. Die untern Teile, die zur Aufnahme der innenliegenden Seitenhaken bestimmt sind, sind im Schlauchgewebe hergestellt und mit je 15 durchgehenden Schnürlöchern versehen.

2. Sitz: Die Tragegurte werden durch die auf der Schulter im Innern der Feldbluse angebrachten Öffnungen der Gleitvorrichtung durchgezogen. Der kurze Bogen des breiten Teiles des Gurtbandes muß nach der Armlochnaht zu auf der Schultermitte liegen. In die Schnürlöcher der Trageenden sind die Seitenhaken so einzuziehen, daß sie durch die Schnürlöcher der Feldbluse in Höhe der für den Träger erforderlichen Rücken- bzw. Vorderlänge nach außen treten, so daß ein glatter Sitz der Feldbluse erreicht wird. Bei Nichtbenutzung der vordern Seitenhaken sind die Trageenden an den im Futter der Seitentaschenverstärkung angebrachten kleinen Haken zu befestigen.

3. Abnahmenvorschrift:

- a) Material:
Kette: Baumwollzwirn Nr. 20/3 } 1a amerik.
Einlage: » Nr. 8/6 }
Fadenstand: 70 Fäden je cm
Schuß: Flachzwirn Nr. 25/2
Fadenstand: Mittelteil und Trageenden, starker Teil: 16 Fäden je cm
Schlauchgewebe: 19 Fäden je cm
Färbung: mit Schwefelfarben im Strang grau gefärbt
Ausrüstung: wasserdicht imprägniert.

b) Abmessungen:

Breite des Mittelteils..... etwa 45 mm
» der Trageenden, starker Teil » 30 mm
» » Schlauchgewebe.. » 27 mm
Länge des Mittelteils, von Ecke zu Ecke des oberen Bogenrandes gemessen, etwa 260 mm
Länge der geraden Trageenden.. etwa 370 mm
Länge des ganzen Gurtbandes etwa 1000 mm
Durchmesser der Schnürlöcher etwa 5 mm
Abstand der Schnürlöcher von Lochmitte zu Lochmitte..... etwa 15 mm
Erstes Loch vom untersten Rand entfernt..... etwa 15 mm

c) Gewicht:

je Einzelgurtband..... 50 g ± 2 g

d) Stempelung:

Name des Herstellers und Jahreszahl der Lieferung sind auf einem Trageende oberhalb der Schnürlöcher mit unverlöschlicher, säurefreier Stempelfarbe anzubringen.

4. Proben der Tragegurte werden den Wehrkreis-kommandos usw. gesondert übersandt.

Von den Wirtschaftstruppenteilen gewünschte Nachproben sind bis 10. 7. 35 beim zuständigen Heeresbekleidungsamt zu bestellen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 6. 35. V 5 IIIa.

269. Hefung von A. N. (KH) und zugehörigen Anlagenheften.

Ein Teil der demnächst zur Ausgabe kommenden A. N. (KH) und zugehörigen Anlagenhefte wird versuchsweise anstatt mit einer Schnur mit 3 Metallklammern oder nach Art der Schnellhefter geheftet.

Ziff. 7 des Vorblattes für A. N. (KH) bzw. A. N. (Not), nach der nur Hefung mit Heftzwirn oder Schnur zugelassen ist, gilt für diese A. N. (KH) und Anlagenhefte nicht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 6. 35. Wa Vs bl.

270. Beschaffung handelsüblicher Fahrräder.

Zur Vereinheitlichung des Nachersatzes wird unter Zugrundelegung der nachstehenden technischen Fertigungsbedingungen, die Unbefugten nicht zugänglich zu machen sind, bis auf weiteres die Beschaffung marktgängiger Fahrräder nachstehender Firmen empfohlen:

Anterwerke A. G., Bielefeld,
Brennabor-Werke A. G., Brandenburg/Havel,
Dürkopp-Werke A. G., Bielefeld,
Fahrradwerke „Excelsior“, Brandenburg/Havel,
Expreswerke A. G., Neumarkt/Opf.,
C. G. Haenel, Suhl/Thür.,
Mielewerke A. G., Gütersloh/Westf.,
„Mifa“ Mitteldutsche Fahrradwerke G. m. b. H.,
Sangerhausen,
Pantherwerke A. G., Braunschweig,
Seidel & Naumann A. G., Dresden-A.,
Triumphwerke A. G., Nürnberg,
Walter & Co. G. m. b. H., Mühlhausen/Thür.,
Wandererwerke A. G., Chemnitz-Schönan.

Preis für ein Fahrrad einschließlich Bereifung, Ausstattung, Verpackung und frei Empfangsstelle etwa 70,— R.M.

Erweiterung des Firmmentkreises bei späteren Beschaffungen ist beabsichtigt und wird f. Zt. bekanntgegeben werden.

Der Erlaß Chef H. L. Nr. 3443. 3. 34 Wa B 1 III C vom 7. 5. 34 wird außer Kraft gesetzt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 6. 35. Wa B 6 V.

Fertigungs-Bedingungen für ein marktgängiges Truppen-Fahrrad.

1. Rahmen: Nicht über 560 mm hoch, gemessen von Mitte Tretlager bis Oberkante Sitzrohr, nahtlos gezogene oder nahtgeschweißte Rohre von beliebigem Durchmesser, Wandstärke nicht unter 1 mm, Außenlötlungen, handelsüblich.
2. Steuersatz: Einheitlich, Steuersatz Nr. 35, A. Thun, Altenförde i. W., gute Qualität.
3. Tretlager: Einheitlich, mit Ölrohr — H. Weirauch, Zella-Mehlis — 70 mm breit und 40 mm Durchmesser des Tretlagerzylinders, gute Qualität.
4. Tretstücke: Mit Blockgummi, Breite 110 mm (für genagelte Stiefel), Gewinde an der Achse mit gleichen Ausmaßen und Steigungen — 20 Gang auf 25,4 mm, handelsüblich.
5. Übersetzung: 65, Kettenrad $\frac{1}{2}$ "-Teilung, 46 Zähne, sonst Form beliebig, Kette $\frac{1}{2} \times \frac{1}{8}$, Nr. 132 — Wippermann —, handelsüblich.
6. Sattel: Große Sitzfläche, solide, verschiedene Fertigung zulässig (Art des Leppersattels Nr. 90), dunkles Leder, handelsüblich.
7. Sattelstütze: Verlängerungsrohr nicht unter 180 mm lang, handelsüblich.
8. Vorderradgabel: Geeignet für Vollballonbereifung, handelsüblich.
9. Lenker: Abnehmbar — Expreswerke A. G., Neumarkt/Opf. — Gummigriffe.
10. Vorderradbremse: Zum Lenker passend.
11. Felgen: $28 \times 1\frac{1}{8}$ "-Nulstreifen, kräftig, handelsüblich.
12. Vorderradnabe: Einheitlich, Nr. 6 — Fichtel u. Sachs, Schweinfurt —.
13. Hinterradnabe: Einheitlich, Torpedofreilauf — Fichtel u. Sachs, Schweinfurt —.
14. Schutzbleche: Halbballon, handelsüblich.
15. Bereifung: Schwarz oder grau, gereifelltes Profil — prima Qualität —, handelsüblich.
16. Emaillierung: Rahmen, Vorderradgabel, Schutzbleche und Felgen schwarz.
Alle übrigen Teile brüniert oder schwarz emailliert (mit Ausnahme des Firmenzeichens am Führungsrohr).
17. Zubehör:
 - a) Glocke: handelsüblich, einfache Ausführung.
 - b) Beleuchtung: Dynamo- und Standlicht, handelsüblich, einfache Ausführung (Berko, Balaco, Imper u. ähnliche).
 - c) Gepäckhalter: 30 kg Tragkraft, mit 4 Riemenösen, handelsüblich (Pallas-Werke, Berchfeld oder ähnliches Muster), mit 3 Riemen, davon 2 Stück 125 cm lang, 2 cm breit, 1 Stück 80 cm lang, 2 cm breit.

d) Tasche: dunkle Farbe, mit Werkzeugausstattung:

- 1 Ausbesserungskästchen,
- 1 Fahrradschlüssel, für alle Schrauben passend oder geteilt in 2 Schlüssel,
- 1 Nabenschlüssel,
- 1 Schlüssel zum Freilauf,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Ölspritzkanne,
- 1 Putztuch,
- 2 Kappen zum Kettenspanner,
- 2 Kettenspanner mit Muttern,
- 2 Kettenrauben mit Muttern,
- 2 Kettenglieder.

e) 1 Luftpumpe, schlauchlos, mit Halter am Rahmen, handelsüblich.

f) 1 Rückstrahler, handelsüblich.

271. Truppen- und Dienstaussweise.

Für die Truppen- und Dienstaussweise sind, soweit die Kosten aus Mitteln des Heereshaushalts bestritten werden, künftig nur Lichtbilder zu verwenden, die von Berufsphotographen hergestellt sind. Der Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine und Innungen hat den Preis für 3 kleine Ausweisbilder auf 1 R.M. bemessen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 6. 35. Allg H I A.

272. Verlegung der Heeresnachrichtenschule.

1. Die Verlegung der Nachrichten-Lehr- und Versuchsabteilung und der Luft-Nachrichten-Lehrabteilung der Heeresnachrichtenschule von Jüterbog nach Halle ist zwischen dem 1. und 15. 7. 1935, die Verlegung der Lehrgänge der Heeresnachrichtenschule mit der in Ziff. 2 genannten Ausnahme zwischen dem 1. und 15. 9. 1935 durchzuführen.

2. Ein Kestkommando in Stärke von 2 Offizieren, 4 Beamten, etwa 10 Unteroffizieren und Gefreiten und die Teilnehmer an den laufenden Funkmeister- und Beamtenanwärter-Lehrgängen, die bis 7. 10. 1935 in Jüterbog zu Ende geführt werden, verbleiben bis zu dem genannten Zeitpunkt in Jüterbog.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 6. 35. Allg E IV.
AHA ln 7lc

273. M. G. 13.

Soweit bei Batterien M. G. 13 mit Kolben vorhanden sind, werden diese durch Schulterstützen umgetauscht.

Die Batterien fordern Bodenstücke mit Schulterstützen für M. G. 13 beim zuständigen Zeugamte an und übersenden diesem die Bodenstücke mit Kolben.

Ausbau der Bodenstücke mit Kolben und Anbringen der Bodenstücke mit Schulterstütze erfolgt durch den Truppenwaffenmeister.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
31. 5. 35. AHA ln 2 IV.

274. Vorrats- und Werkzeugkasten für Handwaffen und Maschinengewehre.

Die Vorschriften

- H. Dv. g 11, Großer Waffenmeisterkasten (98) für Handwaffen,
H. Dv. g 12, Kleiner Waffenmeisterkasten (98) für Handwaffen,
H. Dv. g 27, Der große Vorratskasten für M. G. 08,
H. Dv. g 28, Der Waffenmeisterwerkzeugkasten für M. G.

scheiden aus und sind nach Verschl. V. — H. Dv. g 2 — Ziff. 56 ff zu vernichten.

Die Vorratssteile für Handwaffen und M. G. sind in den Anlagen zu den Ausrüstungsnachweisungen festgesetzt. Im übrigen sind der große und kleine Waffenmeisterkasten 98 sowie der Waffenmeisterwerkzeugkasten für M. G. ersetzt durch den großen Waffenmeisterwerkzeugkasten für Maschinengewehre und Handwaffen (Anlage J 3401 zu den A. N.).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 6. 35. AHA/ln 2 VI.

275. Karabiner 98k.

Als Ersatz für das Gewehr 98 und den Karabiner 98b wird der Karabiner 98k eingeführt (K 98k). Stoffgliederung 1, Gerätklasse J, Anforderungszeichen J 200.

Der Karabiner 98k gleicht in seinem Aufbau dem Karabiner 98b mit einigen Unterschieden, die durch die kürzere Länge des Karabiners 98k bedingt sind.

Zum Karabiner 98k gehören als Zubehör:

Mündungsschoner zum K 98k (Anf.-Zeichen J 221),
Karabinerriemen (Anf.-Zeichen J 216).

Der Karabiner 98k ist 111 cm lang und wiegt 3,9 kg. Nähere Beschreibung ist aus der demnächst neu erscheinenden H. Dv. Nr. 257 »Schusswaffen 98« zu entnehmen.

Über Veranschaffung der Karabiner 98k folgt weiterer Befehl.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
14. 6. 35. AHA/ln 2 III v.

276. Schwerer Fernsprechwagen (Nf 1).

Die Schwierigkeiten über vorschriftsmäßiges Unterbringen von Gerät, wie Klappleitern, Pfableisen usw., auf dem schweren Fernsprechwagen (Nf 1) sind bekannt.

Folgendes wird hiermit angeordnet:

1. An Stelle der Klappleiter ist, soweit in Truppen- oder J. A.-Beständen vorhanden, die frühere 2teilige Leiter (Neesen-Leiter) mitzuführen. Der Austausch beim zuständigen J. A. ist im Bedarfsfalle unmittelbar zu regeln.
2. Die Verwendung der Rückentrage an Stelle des Trommelbockes ist nicht möglich, weil der Hinterwagen ungefedert ist und die harten Stöße von der belasteten Rückentrage nicht ausgehalten werden.
3. Die Herausgabe allgemeiner Formveränderungen am Nf 1 ist nicht beabsichtigt. Erforderliche Änderungen an dem bisherigen schweren Fernsprechwagen (Nf 1) sind daher auf Anweisung der Truppen-

kommandeure in den Truppenwerkstätten selbst durchzuführen,

Ein neuer schwerer Fernsprechwagen ist beim Wa A (Prw 7) in Entwicklung; Ausstattung der Truppe mit diesem Fahrzeug ab Frühjahr 1936 wird angestrebt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
15. 6. 35. AHA/ln 7 II C.

277. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

D 607/1 + »Kraftfahrgerät. Der mittlere geländegängige Zugkraftwagen, m. gl. Zgtw. (Vstfz. 615), Type 1934«.

Teil 1: Beschreibung.
Vom 1. 3. 35.

Die Vorschrift ist in das Verzeichnis der D+-Vorschriften auf Seite 20 zunächst handschriftlich einzutragen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
31. 5. 35. Wa Vs v II.

278. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:
Deckblätter 1—3 zur H. Dv. 270.

2. Von der A. N.-Verwaltung werden Deckblätter Nr. 114—138 für die Anlagenbände A. N. Heer (N. f. D.) versandt.

Zu 1. Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 6. 35. T 4 V c.

Zu 2. Der Oberbefehlshaber des Heeres,
15. 6. 35. Wa Vs bl.

279. Änderungen zu A. N. (KH).

Die A. N. (KH)

Nr. O 1103,	Nr. O 1171,
» O 1107,	» O 1172,
» O 1128,	» O 1194,
» O 1168,	» O 1195

gelten von jetzt ab als

»Nur für den Dienstgebrauch«.

Die Deckel und Titelblätter sind entsprechend zu berichtigen; vergleiche hierzu die übrigen A. N. (KH).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 6. 35. Wa Vs bl.

280. Anschriftänderung.

Die Bezeichnung »Schießplatz Putlos« wird ab sofort in »Truppenübungsplatz Putlos« geändert.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 6. 35. T 4 IV v.

281. Berichtigung.

In H. M. 35 S. 59/60 Nr. 217 Übersicht 1 und 2 am Schlusse ist an Stelle von »Vorbuchung« zu setzen »Verbuchung«.